

1. *Geschäftsjahr*

- (1) Das Geschäftsjahr des DMV ist gleich dem Kalenderjahr.

2. *Kassen- und Buchführung*

- (1) Zur Durchführung der in der Satzung verankerten Ziele führt der Deutsche Minigolfsport Verband eine DMV-Kasse, die der verantwortlichen Leitung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin untersteht. Die Kassengeschäfte werden von ihm/ihr unter Aufsicht des Präsidiums geführt. Außerdem wird eine Kasse der DMJ im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans in eigener Verantwortung der DMJ geführt. Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr unbar abzuwickeln.
- (2) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin kann über alle Beträge bis zur Höhe von 5.000,00 EUR allein, für Beträge darüber hinaus nur unter Mitwirkung des Präsidenten/der Präsidentin oder eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin verfügen.
- (3) Der Jugendschatzmeister/die Jugendschatzmeisterin kann in seinem Bereich über alle Beträge bis zur Höhe von 2.500,00 EUR allein verfügen. Für Beträge darüber hinaus ist die Mitwirkung des/der DMJ-Vorsitzenden oder eines/einer der beiden 2. Vorsitzenden erforderlich.
- (4) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufzuzeichnen. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (5) Abrechnungen über Verwaltungs- oder Reisekosten sind bis 4 Wochen nach Entstehen, jedoch spätestens bis 15.12. (Poststempel) des laufenden Jahres einzureichen, wenn sie anerkannt und erstattet werden sollen.

3. *Haushaltsplan*

- (1) Die in einem Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sind in einem Haushaltsplan zusammenzufassen, der durch die Bundesversammlung zu genehmigen ist. Der Entwurf ist den Landesverbänden mindestens zwei Wochen vor der Bundesversammlung zuzustellen. Überschreitungen einzelner Haushaltspositionen während des Jahres um mehr als 10% müssen vom Präsidium gebilligt werden.
- (2) Die Jahresrechnungen (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sind von der Bundesversammlung zu genehmigen. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist analog dem Haushaltsplan detailliert aufzustellen.

4. *Beiträge*

- (1) Das Gesamt-Beitragsvolumen aller ordentlichen Mitglieder ergibt sich aus dem jeweiligen Finanzierungsbedarf gemäß dem von der Bundesversammlung nach Ziffer 3 Abs. 1 genehmigten Haushaltsplan. Dieser Bedarf errechnet sich aus den veranschlagten Ausgaben abzüglich sämtlicher anderweitiger Einnahmen, insbesondere Spenden und Zuwendungen, Zuschüsse und sonstige Fördermittel Dritter, Umlagen, sowie Auflösung von Rücklagen und Festlegungen. Das nach Satz 2 ermittelte Gesamt-Beitragsvolumen ist in den Haushaltsplan aufzunehmen und von der Bundesversammlung zu genehmigen.
- (2) Aus dem festgelegten Gesamt-Beitragsvolumen von 72.128 EUR ist auf der Grundlage der Mitglieder-Bestandserhebung für die ordentlichen Mitglieder und die Anzahl der Vereine zum 01.07.2008 ein Jahresbeitrag je gemeldetem Verein zu errechnen. Dieser konkrete Beitrag wird für die Jahre 2009 bis 2011 festgeschrieben.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages eines jeden ordentlichen Mitgliedes ergibt sich aus der Summe der Beiträge der diesem Mitglied angehörenden Vereine.
- (4) Die Höhe der Jahresbeiträge für außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Bundesversammlung festgesetzt.
- (5) Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beitragszahlungen freigestellt.
- (6) Die Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden in 2 Teilbeträgen zum 01.04. und 01.07. eines jeden Jahres erhoben.

5. *Umlagen*

- (1) Zur Finanzierung besonderer Projekte oder zur Erfüllung besonderer Verpflichtungen kann eine Umlage von allen ordentlichen Mitgliedern erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Umlage wird durch Beschluss der Bundesversammlung im Rahmen der Haushaltsberatungen festgesetzt. Mit diesem Beschluss bestätigt die Bundesversammlung auch Zweck und Notwendigkeit der Umlage.
- (3) Umlagen dürfen nur für den von der Bundesversammlung anerkannten Zweck verwendet werden.
- (4) Nicht verwendete Mittel aus Umlagen sind den ordentlichen Mitgliedern anteilig zurück zu erstatten.
- (5) Für den Beschluss von Umlagen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

6. *Zweckgebundene Zuwendungen*

- (1) Spenden und Zuwendungen, sowie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die dem Verband zur Förderung bestimmter Ziele zufließen, sind vom übrigen Verbandsvermögen getrennt zu verwalten und in der Jahresabschlussrechnung gesondert auszuweisen.

7. Gebühren

- (1) Im Rahmen der Geschäftsführung und des Sportbetriebes kann der Verband Gebühren erheben.
- (2) Art und Höhe der Gebühren werden in einer Gebührenordnung zusammengefasst, die als Anhang zu dieser Finanz- und Beitragsordnung zu veröffentlichen ist.

8. Reisekosten

- (1) Der DMV trägt ohne besonderen Beschluss die Reisekosten für:
 1. die Teilnahme an Präsidiumssitzungen, wenn eine entsprechende Einladung erfolgt,
 2. die Teilnahme von Präsidiumsmitgliedern oder gesondert eingeladenen DMV-Funktionsträgern/DMV-Funktionsträgerinnen an Bundesversammlungen,
 3. die Teilnahme an Sitzungen der Bundesausschüsse des DMV gemäß § 14 Abs. 1.1 und 1.2 der Satzung, wenn eine entsprechende Einladung bzw. Berufung erfolgt,
 4. die Teilnahme der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Satzung angegebenen Funktionsträger/innen an der Sportwarte-Vollversammlung und für die nach § 13 Abs. 5 der Satzung festgelegte turnusmäßige Sitzung des Sportausschusses,
 5. die Teilnahme an Arbeitstagen gemäß § 15 der Satzung, ausgenommen die Mitglieder der Landesverbände,
 7. die Teilnahme an Rechtsausschusssitzungen für dessen Mitglieder,
 8. die Kassenprüfer/innen zur Ausübung ihres Amtes und für einen von ihnen zur Berichterstattung bei der Bundesversammlung.
- (2) Die Übernahme von Kosten über die in Abs. 1 genannte Anzahl von Sitzungen bedarf der Genehmigung des Präsidiums, soweit hierüber keine Beschlüsse der Bundesversammlung vorliegen. Falls die Genehmigung nicht in turnusmäßigen Präsidiumssitzungen behandelt wurde, ist sie vom Präsidenten/der Präsidentin oder Schatzmeister/in einzuholen.
- (3) Übt der Betreffende gleichzeitig Funktionen für verschiedene Organisationen aus, werden die Reisekosten zu gleichen Teilen auf diese Organisationen verteilt.
- (4) Die Übernahme anderer Reisekosten bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.
- (5) Reisespesen, Fahrgelder und Sonderauslagen für eine Reise können nur von einer Stelle gewährt werden. Doppelberechnungen sind nicht gestattet.
- (6) Die Spesenabrechnung muss auf dem vorgeschriebenen Formular vorgenommen werden. Die Zeitpunkte des Beginns und der Beendigung einer Reise müssen deutlich angegeben sein.
- (7) Das Fahrgeld für Pkw-Benutzung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Inanspruchnahme der im BRKG vorgesehenen „Großen Wegstreckenentschädigung“ ist von Schatzmeister/in oder von Präsident/in vorab zu genehmigen. Hierfür ist das vorgesehene Formular zu verwenden. Bei der Genehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- (8) Bei der Benutzung des eigenen Pkws haftet der DMV lediglich im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.
- (9) Bei Benutzung der Eisenbahn kann in der Regel nur die 2. Wagenklasse abgerechnet werden. (Nachweis durch die Fahrkarte). Die Kosten für die 1. Wagenklasse werden erstattet, wenn sie aufgrund von Sondertarifen die Kosten der 2. Klasse nicht übersteigen. Benutzung eines Flugzeuges ist nach Maßgabe des BRKG möglich.
- (10) Für die Höhe des Tagegeldes werden die Sätze des BRKG herangezogen.
- (11) Übernachtungsgeld wird nach BRKG gewährt. Übersteigt das Übernachtungsgeld allerdings 50 Euro pro Übernachtung, ist die vorherige Genehmigung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin oder des Präsidenten/der Präsidentin einzuholen.
- (12) Bei Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, findet § 10 des BRKG oder die an dessen Stelle tretenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
- (13) Besondere Spesen und Auslagen, die für die Erreichung eines Reisezwecks erforderlich waren, müssen durch Originalbelege nachgewiesen werden.
- (14) Die Benutzung von Taxen ist nur gestattet, wenn kein anderes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder aus Zeitgründen nicht zumutbar ist.
- (15) Die Verursachung von Bewirtungskosten ist grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist die vorherige Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin oder des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin einzuholen.
- (16) Verwaltungskosten der einzelnen Präsidiumsmitglieder (Telefon, Internet, Porto, Büromaterial usw.) werden durch eine pauschale Aufwandsentschädigung abgedeckt.

9. Kassenprüfer/innen

- (1) Rechtzeitig vor jeder Bundesversammlung haben die Kassenprüfer/innen die Kasse und Buchführung des DMV und der DMJ rechnerisch und sachlich einer eingehenden Revision zu unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem formellen Prüfungsbericht niederzulegen und der Bundesversammlung vorzutragen.
- (2) Den Kassenprüfern/innen ist jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren. Für die Wahl der Kassenprüfer/innen und deren Amtsdauer gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 der Satzung.

Anhang: Gebührenordnung (GebO)**Gültig ab 01.01.2008**

Die Erhebung erfolgt durch den DMV oder die damit beauftragte Minigolf-Marketing GmbH zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer

Allgemeine Gebühren und Verwaltungsstrafen

Verwaltungsgeldstrafen gegen Mitglieder (LV), Vereine, Mannschaften und Verbandsangehörige	bis zu	250,00 EUR
Geldstrafen	bis zu	1.000,00 EUR
Ordnungsstrafen	bis zu	25,00 EUR
Disziplinarstrafen	bis zu	50,00 EUR
Rechtsmittelgebühren		80,00 EUR
Schiedsgerichtsgebühren gemäß Rechtsordnung		nach Aufwand

Gebühren im Sportbetrieb**Abnahme Turnieranlagen**

Bei Abnahme in 2006 (zahlbar in 3 Jahresraten)	120,00 EUR
Bei Abnahme in 2007 (zahlbar in 3 Jahresraten)	150,00 EUR
Bei verspäteter Abnahme in 2008 oder später (zahlbar in 3 Jahresraten)	180,00 EUR
Aufpreis bei 2. Anlage im selben Areal:	+ 20 %
Bei Abschluss eines MinigolfCard-Premium-Vertrages entfällt diese Gebühr	0,00 EUR
Abnahme aller Neuanlagen ab 01.01.2006 zur Weiterleitung an WMF	250,00 EUR
Bei Abschluss eines MinigolfCard-Premium-Vertrages wird diese Gebühr von der Minigolf-Marketing GmbH übernommen (In Vorbereitung einer Vereinsgründung ist die Durchführung eines Welcome-Cup-Turnieres, das mit Hilfe eines LV oder des DMV organisiert wird, auf einer nach dem 01.01.2006 errichteten Anlage auch vor dem Abschluss eines Minigolf-Card-Premium-Vertrages zulässig)	0,00 EUR
Turnierausrichtung auf nicht abgenommener Anlage	50,00 EUR

Spielberechtigungspauschale pro aktives Mitglied pro Jahr (Ziffer 2 SpO) Stichtag 01.03.

ohne Abo Minigolf-Magazin	3,90 EUR
mit Abo Minigolf-Magazin	7,00 EUR
Bonus bei kompletter Rechnungsabwicklung über Landesverband (Angebot)	- 0,10 EUR

Turniergenehmigungen (Ziffer 5 SpO)

Grand Prix international	50,00 EUR
Grand Prix national	25,00 EUR
Trophy	16,00 EUR
Welcome Cup	5,00 EUR
Bei verspäteter Anmeldung	+ 100 %

Startgebühren

1. Bundesliga Damen je Mannschaft	140,00 EUR
1. Bundesliga Herren je Mannschaft	280,00 EUR
2. Bundesliga Damen je Mannschaft	40,00 EUR
2. Bundesliga Herren je Mannschaft	80,00 EUR
Regionalliga Herren je Mannschaft	80,00 EUR
Jugend-Länderpokal je Teilnehmer/in (Spieler/in+Betreuer/in)	30,00 EUR
Bundesländer-Vergleichskampf je Teilnehmer/in (Spieler/in+Betreuer/in)	40,00 EUR
Seniorencup je Teilnehmer/in (Spieler/in+Betreuer/in)	40,00 EUR
Deutsche Minigolf-Jugendmeisterschaft je Teilnehmer/in (Spieler/in+Betreuer/in)	30,00 EUR
Deutsche Minigolf-Meisterschaft Allgemeine Klasse je Teilnehmer/in	55,00 EUR
Deutsche Minigolf-Seniorenmeisterschaft je Teilnehmer/in (Spieler/in+Betreuer/in)	55,00 EUR
Deutsche Minigolf-Seniorenmeisterschaft zusätzlich je Mannschaft	30,00 EUR
Deutsche Meisterschaften der Systeme je Teilnehmer/in (Spieler/in+Betreuer/in)	55,00 EUR
Deutsche Meisterschaften der Systeme je Mannschaft	30,00 EUR
Deutsche Meisterschaften der Systeme je Nur-Mannschaftsspieler/in	30,00 EUR

Platznutzungsgebühren

Je Spieltag	140,00 EUR
Je Trainingstag mit Platzsperre	70,00 EUR

Verwaltungsstrafen und Strafgebühren im SportbetriebGeldstrafen nach der Sportordnung

Nichterfüllung der Voraussetzungen für Teilnahme am Spielbetrieb (Ziffer 2 Abs. 1)	50,00 EUR
Teilnahme eines Spielers ohne gültiger Spielberechtigung (Ziffer 2 Abs. 2)	50,00 EUR
Fehlende Ergebnisliste (Ziffer 16 Abs. 5)	bis zu 250,00 EUR

Geldstrafen nach der Generalausschreibung für die überregionalen Ligen

Nichtstellung eines Ober-/Schiedsrichters (Ziffer 17 Abs. 3)	50,00 EUR
Nichtantritt einer Damen-Mannschaft zum Liga-Punktspiel (Ziffer 22 Abs. 2)	140,00 EUR
Nichtantritt einer Herren-Mannschaft zum Liga-Punktspiel (Ziffer 22 Abs. 2)	280,00 EUR
Fehlende Ergebnisliste (Ziffer 25 Abs. 3)	50,00 EUR
nach Ablauf einer Nachfrist zusätzlich	100,00 EUR
Rückzugsgebühr für Damen-Mannschaft (Ziffer 27 Abs. 6)	200,00 EUR
Rückzugsgebühr für Herren-Mannschaft (Ziffer 27 Abs. 6)	400,00 EUR